



Finanzordnung des Schachkreises Zugspitze

Finanzordnung Schachkreis Zugspitze

Aufbringung der Mittel

Der Schachkreis Zugspitze finanziert sich aus den Beiträgen (z.B. Kreisumlage, Startgelder, Gebühren etc.) ihrer Mitglieder und den gemeldeten Vereinen im Schachkreis Zugspitze. Die Finanzordnung (FO) regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Schachkreises.

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten werden Zuschüsse zu Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften gewährt.

Soweit diese in dieser FO nicht geregelt, entscheidet darüber der Vorstand oder, auf Antrag, die Kreisversammlung.

1. Kreisumlage

Jeder im Schachkreis Zugspitze gemeldete Verein (sh. Satzung, Pkt.2) hat am Beginn des Spieljahres eine Kreisumlage von 45,-€ zu entrichten.

Dabei ist es unerheblich, ob der Verein am ordentlichen Spielbetrieb teilnimmt.

Begünstigter ist der Schachkreis Zugspitze. Die Fälligkeit beträgt spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung.

2. Startgelder

2.1 Mannschaftsmeisterschaften

Die Definition der Mannschaftsmeisterschaft ist in der Spielordnung Schachkreis Zugspitze unter Punkt 2 geregelt.

2.1.1a Mannschaftsmeisterschaft: allgemeine Klassen: 8 Stammspieler

Jeder Verein hat pro gemeldete 8er-Mannschaft und pro Spielsaison 64,-€ zu entrichten. Begünstigter ist der Schachkreis Zugspitze.

2.1.1b Mannschaftsmeisterschaft: allgemeine Klassen: 6 Stammspieler

Jeder Verein hat pro gemeldete 6er-Mannschaft und pro Spielsaison 48,-€ zu entrichten. Begünstigter ist der Schachkreis Zugspitze.

2.1.2 Mannschaftmeisterschaft: Wettbewerbe mit 4er Mannschaften (z.B. Senioren, Pokal etc.)

Jeder Verein hat pro gemeldete 4er-Mannschaft und pro Spielsaison 32,-€ zu entrichten. Begünstigter ist der Schachkreis Zugspitze.

2.1.3 Fälligkeit: Die Fälligkeit beträgt spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung.

2.2 Einzelmeisterschaften

Die Definition der Einzelmeisterschaft ist in der Spielordnung Schachkreis Zugspitze unter Punkt 3 geregelt.

2.2.1 Einzelmeisterschaften: allgemeine Klassen, Damen, Senioren

Das Startgeld beträgt 20,-€ . Begünstigter ist der ausrichtende Verein der jeweiligen Einzelmeisterschaft.

2.2.2 Einzelmeisterschaft der Jugend: U18 / U16 / U14 / U12 / U10 / U 8

Finanzordnung Schachkreis Zugspitze

Das Startgeld beträgt 12,-€. Begünstigter ist der ausrichtende Verein der jeweiligen Jugend-Einzelmeisterschaft.

2.2.3 Fälligkeit: Die Fälligkeit legt der jeweilige ausrichtende Verein in der Ausschreibung fest.

2.3 Andere Turniere

Das Startgeld wird von Jahr zu Jahr neu festgesetzt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Ausrichter.

3. Strafen und Gebühren

Die Teilnahme an einen ordentlichen Spielbetrieb setzt sportliche Fairness voraus.

Strafen und Gebühren werden dann fällig, wenn erheblich in den regulären Spielbetrieb eingegriffen wird. (sh. auch Satzung, Pkt.6)

3.1 Ergebnismeldungen

Wird eine vorgeschriebene Frist der Ergebnismeldung nicht eingehalten (sh. Spielordnung unter Pkt.2.6) oder nicht ordnungsgemäß abgegeben, so kann eine Strafe von 15,-Euro verhängt werden. Die Entscheidung liegt hier bei der Turnierleitung.

3.2 Nichtantreten einer Mannschaft

Wird ein Verein vom Turnierleiter wegen Nichtantretens mit Verlust des Mannschaftskampfes bestraft, so hat der Verein eine Geldstrafe von 50,-Euro zu bezahlen, unabhängig von der Größe der Mannschaft.

Für Jugendmannschaften reduziert sich der Betrag auf 20,- €.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Mannschaftskampf verdoppelt sich die jeweilige Strafgebühr.

3.3 Rückzug von Mannschaften nach Meldeschluss

Die Meldungen einer Mannschaft hat nach bestem Gewissen zu erfolgen. Für jede zurückgezogene Mannschaft während des Spielbetriebes hat der betreffende Verein eine Gebühr von 100,-Euro zu entrichten.

3.4 Unbesetzte Bretter

Unbesetzte Bretter können zu Wettbewerbsverzerrung führen.

Wenn in einem Mannschaftskampf mehr als zwei Bretter freigelassen werden, ist für jedes unbesetztes Brett eine Gebühr von 10,-Euro zu entrichten.

3.5 Protestgebühren

Falls das Schiedsgericht angerufen wird, ist eine Protestgebühr in Höhe von 50,-Euro an die Kreiskasse zu entrichten. Dieser Betrag wird dem Anrufenden bei einer endgültigen, positiven Entscheidung zurückerstattet.

Dies gilt auch bei einem Entscheid auf höherer Ebene.

3.6 Fälligkeit

Strafen und Gebühren sind grundsätzlich nach entsprechendem Verstoß / Ereignis fällig und unaufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen auf das Konto des Schachkreises Zugspitze zu überweisen.

3.7 Zahlungsversäumnisse

Versäumt ein Verein die Frist einer geforderten Zahlung, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,-Euro erhoben. Für die zweite Mahnung wird ein Betrag von 10,-Euro fällig.

Ist ein Verein nach zweimaliger Mahnung mit der geforderten Zahlung im Rückstand, wird dieser Verein bis zum Zahlungseingang gesperrt. Der Vorstand hat den Verein sowie dessen Gegner der nächsten Runde(n) von der Sperrung zu unterrichten.

4. Verwendung der Mittel

4.1 Ausrichterzuschüsse

Der ausrichtende Verein erhält auf Antrag für:

- Einzelmeisterschaft der Damen / Herren / Senioren 500,- Euro, gesamt
- Einzelmeisterschaft der Jugendlichen, je Altersklasse 60,-Euro
- Schnellschach-Einzelmeisterschaft 60,-Euro
- Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft 60,-Euro
- Blitz-Einzelmeisterschaft (Erwachsene) 60,-Euro
- Blitz-Einzelmeisterschaft (Jugend) 60,-Euro
- Blitz-Mannschaftsmeisterschaft 60,-Euro
- Ausleihen Spielmaterial 3,-Euro pro Set
- Die Anträge müssen bis spätestens Ende des Folgemonats des zu bezuschussenden Ereignisses dem Kassier schriftlich vorliegen.

Über weitere Ausrichterzuschüsse entscheidet der Vorstand.

4.2 Auslagenersatz

Eine Auslagenerstattung ist grundsätzlich nur über Belege möglich.

Funktionsträger des Schachkreises Zugspitze (sh. Satzung Pkt.4) erhalten ihre Auslagen für Bürobedarf, Rundschreiben, Porto und Telefon auf Antrag voll ersetzt. Diese Auslagen sind durch Belege nachzuweisen.

Beleglos ist auf Antrag eine Aufwandspauschale von max. 40,- € je Funktionsträger und Saison zulässig.

4.2.1 Fahrtkostenerstattung

Fahrtkosten, so sie in Ausübung der Tätigkeit der Funktion des Amtes angefallen sind, können nach Maßgabe der Finanzordnung des BSB abgerechnet werden.

4.2.2 Übernachungskosten

Übernachtungen, so sie nachweislich erforderlich waren, können nur anteilig geltend gemacht werden.

Der Nachweis der Erfordernis ist dem Vorstand des Schachkreises vor der Inanspruchnahme, also z. Bsp. vor einem Turnier etc., vorzulegen.

Die anteilige Kostenübernahme durch den Schachkreis ist schriftlich genehmigen zu lassen.

Schließen die Übernachtungskosten das Frühstück bzw. Verpflegungskosten mit ein, so sind diese auf der Rechnung separat auszuweisen. Frühstück, Mittag und/oder Abendessen werden grundsätzlich vom Schachkreis nicht übernommen. Siehe dazu Tagessatz (Pkt. 4.2.3)

4.2.3 Tagessatz für Schiedsrichter und Turnierleiter

Für die Turnierleitung und / oder Schiedsrichtertätigkeit im Rahmen der Kreiseinzelmeisterschaft (KEM) und Jugend-Kreiseinzelmeisterschaft (JuKEM) wird dem Turnierleiter und bestellten Schiedsrichter(n) ein Tagessatz von 40,-Euro auf Antrag gewährt.

Wird die benötigte Ausrüstung (Computer, Drucker, Büromaterial) für die Organisation des Turniers durch den Turnierleiter gestellt, so erhöht sich der Tagessatz um 15,-€ pro Tag.

Der Tagessatz umfasst alle privaten Aufwendungen incl. Verpflegung.

4.3 Jugendzuschüsse - Mannschaftswettbewerb

Für gemeldete Jugend-Mannschaften im Schachkreis Zugspitze erhält jeder Verein einen Zuschuss von 40,-Euro, je Mannschaft. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die betreffenden Mannschaften haben die Saison ordnungsgemäß durchgespielt.
- Der Jugendspielleiter meldet die zu begünstigten Vereine.

Ein kampfloses Ergebnis wegen Nichtantretens einer Mannschaft verwirkt die Auszahlung des Zuschusses für die nicht angetretene Mannschaft.

Die Auszahlung erfolgt auf formlosen Antrag des Jugendleiters am Saisonende.

4.3.1 Jugendförderung

Der Schachkreis gibt sich eine Jugendförderrichtlinie (JuFöRi). Diese Förderrichtlinie regelt die finanzielle Zuwendung bei Teilnahme von Einzelturnieren, Einzelmeisterschaften.

5. Formvorschriften

Zuschüsse und Auslagenerstattungen sind, wenn nicht anders geregelt, nur nach schriftlicher Beantragung an den Kassier des Schachkreises unter Angabe von

- Art des Zuschusses
- Zahlungsempfänger
- Bankleitzahl (IBAN) möglich.

6. Verjährungsfristen

Für Forderungen und Verbindlichkeiten

- a. der Vereine an den Schachkreis Zugspitze
- b. des Schachkreises an die Vereine

gilt jeweils eine Verjährungsfrist von zwei Jahren.

Wird eine Forderung oder Verbindlichkeit innerhalb dieser Frist schriftlich angemahnt bzw. erneut geltend gemacht, beginnt ab diesem Zeitpunkt die Frist von neuem.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (sh. Satzung Pkt.7.2)

8. Finanzverwaltung und Vollmachten

Das Zahlungskonto (Girokonto) des Schachkreises Zugspitze hat auf den Namen „Schachkreis Zugspitze“ zu lauten.

Die Wahl der Bankverbindung obliegt dem durch die Kreisversammlung gewählten Kassier.

Der Kassier ist allein Kontobevollmächtigter, der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter (2.Vorsitzender) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

9. Jahresabschluss und Kassenprüfung

9.1 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das ablaufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Als Nachweis ist eine lückenlose Kontobewegungsübersicht (z.B. Kontoauszüge) zu erstellen.

9.1.1 Haushaltsplan

Für die kommende Spielsaison ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartende Einnahmen und Ausgaben enthalten.

9.2 Kassenprüfung

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern (sh. Satzung, Pkt.5) zu prüfen.

Der Kassen- und Revisionsbericht muss jedes Jahr der Kreisversammlung vorgelegt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt ab dem Tage ihrer Verabschiedung durch die Kreisversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Angewendet wird sie, auch in ihrer jeweiligen Änderung, in der darauffolgenden, neuen Spielsaison.

Neufassung: Version 1.0, Beschlossen Kreisversammlung am 24.07.2015 in Gröbenzell.

11. Änderungen

Version 1.1.: 22.Mai. 2023, (KV in Germering, KV-Beschluss)

(u.a. Erhöhung Umlagen ; Ausleihgebühren NEU; Tagespauschale Neu.....)

Diese Änderung tritt mit Beschluss für das kommende Spieljahr (2023/2024) in Kraft.

Version 1.2.: 30. Juni 2025, (KV in Bad Tölz)

(u.a. Pkt.4.2.2 Übernachtungen, Pkt. 4.1 Ausrichterzuschüsse...)

.....